

Der juristischen Bewertung der Corona-Maßnahmen fehlt der wichtigste Teil

Stand: 01.07.2022 | Lesedauer: 4 Minuten

Von Benjamin Stibi



Gesundheitsminister Karl Lauterbach (l.) und RKI-Präsident Lothar Wieler

Quelle: Emmanuele Contini/NurPhoto/picture alliance

Im Corona-Sachverständigenausschuss sitzen auch sechs renommierte Jura-Professoren. Umso enttäuschender ist es, dass im Bericht der für die nahe Zukunft wohl wichtigste Teil ausgespart wurde: nämlich die rechtliche Bewertung einzelner Maßnahmen.

Unter den 18 Mitgliedern des Sachverständigenausschusses, der die Corona-Maßnahmen evaluiert hat, befinden sich gleich sechs Juristen, was bei manch einem für Irritationen sorgte. „Ist das nicht eine aberwitzige Besetzung?“, fragte etwa die „Süddeutsche Zeitung“ den Ausschussvorsitzenden, der ebenfalls Jura-Professor ist.

Dabei wird verkannt, dass eine aussagekräftige Evaluation der Pandemiepolitik ([/politik/deutschland/article239214187/Corona-Politik-Gerhart-Baum-wirft-FDP-Corona-Populismus-vor.html](https://www.welt.de/politik/deutschland/article239214187/Corona-Politik-Gerhart-Baum-wirft-FDP-Corona-Populismus-vor.html)) juristisch und naturwissenschaftlich stattfinden muss. Denn auch noch so wirksame Maßnahmen können nicht angewandt werden, wenn sie rechtswidrig sind (etwa

ein totaler Lockdown wie in Shanghai). Und umgekehrt sind die sogenannte „Geeignetheit“ und „Erforderlichkeit“ von Maßnahmen entscheidend für ihre Rechtmäßigkeit.

Die Juristen in der Kommission sind allesamt renommierte Rechtswissenschaftler: Horst Dreier ([/politik/deutschland/plus239044269/Bundesverfassungsgericht-Die-Intransparenz-der-Richterwahl.html](https://politik/deutschland/plus239044269/Bundesverfassungsgericht-Die-Intransparenz-der-Richterwahl.html)) etwa hat einen angesehenen Grundgesetz-Kommentar herausgegeben, Thorsten Kingreen für FDP-Abgeordnete Verfassungsbeschwerde gegen die Bundesnotbremse eingereicht, Andrea Kießling gilt seit Pandemiebeginn als die Expertin für Infektionsschutzrecht schlechthin und wurde vor Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) regelmäßig zur Anhörung in den Gesundheitsausschuss des Bundestags geladen. An juristischer Expertise fehlte es dem Ausschuss somit sicher nicht.

Die Einleitung des Berichts lässt bei mir, der ich mich seit März 2020 Tag ein Tag aus mit der rechtlichen Aufarbeitung der Corona-Politik auseinandergesetzt habe, die Vorfreude auf den juristischen Teil noch weiter steigen. Denn während die Evaluierbarkeit der Maßnahmen durch die anderen Wissenschaftsdisziplinen mangels begleitender Datenerhebung erheblich beeinträchtigt wurde, heißt es: „Die Bewertung der rechtlichen Grundlagen wird von diesen Schwierigkeiten nicht in gleicher Weise berührt.“ Dass die Rechtswissenschaft, in der bekanntermaßen alles Auslegungssache ist, einmal klarere Aussagen treffen würde als die empirische Naturwissenschaft, grenzt an ein Wunder.

„Juristisch fragwürdige Konstruktion“

Gleich zu Beginn des Kapitels 7 „Rechtliche Aspekte“ werden zwei Verfassungswidrigkeiten angenehm klar benannt: Dass das IfSG dem Bundesgesundheitsministerium erlaubt, per Verordnung von schätzungsweise 1000 Normen abzuweichen, verstöße offensichtlich gegen den Parlamentsvorbehalt und das Bestimmtheitsgebot. Und dass der Maßnahmenkatalog erst verwendet werden kann, wenn der Bundestag eine „epidemische Lage nationaler Tragweite“ festgestellt hat, sei eine „juristisch fragwürdige Konstruktion“.

Stattdessen empfiehlt die Kommission, mögliche Eindämmungsmaßnahmen abstrahiert von Covid-19 ([/regionales/hamburg/article239658949/Klinikstudie-Am-Omikron-Subtyp-verstarb-kein-Geimpfter-ohne-Risikofaktoren.html](https://regionales/hamburg/article239658949/Klinikstudie-Am-Omikron-Subtyp-verstarb-kein-Geimpfter-ohne-Risikofaktoren.html)) ins Gesetz zu schreiben und die Regierung per Verordnung zu ermächtigen, die Eingriffsschwellen dann an den konkreten Erreger anzupassen.

Das wird insbesondere die FDP schmerzen, die den bisherigen Aktivierungsmechanismus stets als Absicherung gesehen hat, dass die weitreichenden Grundrechtseingriffe außerhalb von Covid-19 nicht zur Anwendung kommen können.

Insgesamt werben die Juristen bei der Entscheidung über Maßnahmen für mehr Differenzierung bei staatlichen Verantwortungsträgern

(/politik/deutschland/plus239109327/Corona-Eingriffe-koennen-nicht-allein-mit-Existenz-des-Virus-begruendet-werden.html): Sollen sie punktuell oder flächendeckend wirken, die individuelle oder die kollektive Gesundheit schützen, wie betreffen sie die unterschiedlichen Grundrechte?

Über mehrere Seiten hinweg geht die Kommission auch ins juristische Klein-Klein, beispielsweise ob die Formulierung „Auflagen“ oder „Beschränkungen“ treffender ist oder in welchem Verhältnis das Infektionsschutzrecht zum Arbeitsrecht und Versammlungsrecht steht.

Reformvorschlag des Ausschusses

Danach gibt es noch kritische Worte zur Bundesnotbremse (Wiederholung wird nicht empfohlen), zur Auslagerung der Definition von „geimpft“ und „genesen“ auf die Bundesregierung und zur Quarantäneanordnung, die in ihrer aktuellen Ausgestaltung als Freiheitsentziehung eigentlich unter Richtervorbehalt stehen müsste. Der Reformvorschlag des Ausschusses: „Verkehrsbeschränkungen“ wie in Österreich einführen, die das Verlassen der Wohnung erlauben, aber die Teilnahme an Versammlungen oder am ÖPNV verbieten.

Abschließend wird die in der Praxis hochrelevante und juristisch umstrittene Frage geklärt, ob von Betriebsschließungen oder häuslicher Isolation Betroffene Anspruch auf staatliche Entschädigung haben. Da die Antwort unbefriedigend erscheint, schlägt die Kommission die Einführung einer Versicherungspflicht oder alternativ die Schaffung eines Fonds vor.

Das war's. Bereits nach zwanzig Seiten ist das juristische Kapitel zu Ende. Auch wenn alles davon „state of the art“ war, fragt man sich doch, wieso sechs renommierte Jura-Professoren in neun Monaten nicht mehr zustande bringen konnten. Und fehlt nicht der wichtigste Teil?

Während die anderen Kommissionsmitglieder fast schon schmerhaft unzählige Studien analysiert haben, um trotz der defizitären Datenlage zumindest Tendenzen hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses einzelner Maßnahmen geben zu können, schweigen die Juristen zur Frage der materiellen Rechtmäßigkeit von Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, 2G/3G, Betriebsschließungen, Maskenpflicht (/politik/deutschland/article239638289/Karl-Lauterbach-will-vierte-Impfung-und-Maskenpflicht-in-Pflegeheimen.html) et cetera.

Bloß in der Einleitung findet sich die gefährlich beschönigende und fragliche Feststellung, es dürfte „weitgehend unstrittig“ sein, den ersten Lockdown im Frühjahr 2020 aufgrund des geringen Wissens über die Pandemiebekämpfung und der großen Furcht als angemessen einzuordnen.

Dabei hätte es angesichts der anstehenden Verhandlungen zur Novellierung des Infektionsschutzgesetzes keine bessere Gelegenheit gegeben, um klarzustellen, dass manche Maßnahmen schlicht nicht mit unserer liberalen Verfassungsordnung vereinbar sind.

Sind die Sachverständigen vielleicht der Ansicht, dass grundsätzlich alle noch so intensiven Grundrechtseingriffe unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein können? Oder sie wollen sich nicht an die Stelle der obersten Gerichte setzen, die noch nicht abschließend entschieden haben?

Auch dann hätte man aber zumindest die bisherige Corona-Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, die bereits klare Tendenzen enthält, aufarbeiten und daraus Hinweise für die oben geforderten Eingriffsschwellen ableiten können. So aber bleibt die juristische Ungewissheit (/politik/deutschland/plus238657087/Triage-Gesetz-Wer-bekommt-einen-Beatmungsplatz-wenn-die-Kapazitaeten-nicht-ausreichen.html) groß; der Auftrag, die Erkenntnislage des Gesetzgebers zu verbessern, wird nur teilweise erfüllt. Welche Maßnahmen es im Herbst in das Infektionsschutzgesetz schaffen, ist weiterhin offen. Also alles wieder beim Alten.

Teilen Sie die Meinung des Autors?

JA  785

NEIN  39

Die WELT als ePaper: Die vollständige Ausgabe steht Ihnen bereits am Vorabend zur Verfügung – so sind Sie immer hochaktuell informiert. Weitere Informationen: <http://epaper.welt.de>

Der Kurz-Link dieses Artikels lautet: <https://www.welt.de/239676933>